

Bürgerrechtskommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Ivo Peyer, Präsident
Sandy Bossert
Hans Roth
Nadia Schüpbach
Markus Siegrist
Ernst Brupbacher, Vertreter Stadtrat
Astrid Furrer, Vertreterin Stadtrat

Bericht und Antrag zur Weisung 28 vom 5. März 2018

A Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004, Aufhebung

B Verpflichtung von einbürgerungswilligen Personen zu einem Grundkenntnistest an einer externen Institution

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Die Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004 wird aufgehoben.
2. Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 kantonale Bürgerrechtsverordnung verfügen, werden ab dem 16. Altersjahr verpflichtet, einen Grundkenntnistest an einer externen Institution zu absolvieren.
3. Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum.

A Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004, Aufhebung

I. Ausgangslage

Mit der neuen Kantonalen Bürgerrechtsverordnung, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert geregelt. Eine kommunale Bürgerrechtsverordnung ist gemäss Gemeindeamt Zürich nicht mehr notwendig. Es müssen nur noch einzelne Punkte von der Gemeindelegislative beschlossen werden. Einerseits für die Verpflichtung der Bewerbenden zum externen Grundkenntnistests und andererseits für die Regelung des Ehrenbürgerrechts.

II. Beurteilung und Empfehlung

Da die Regelung des externen Grundkenntnistests mit dieser Weisung gewährleistet ist und das Ehrenbürgerrecht in Wädenswil nicht geregelt werden muss, kann die Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004 aufgehoben werden.

B Verpflichtung von einbürgerungswilligen Personen zu einem Grundkenntnistest an einer externen Institution

I. Ausgangslage

Gemäss § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) muss die Gemeinde die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde von den Bewerberinnen oder Bewerbern überprüfen, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 verfügen. Diese Grundkenntnisse können anhand eines Einbürgerungsgesprächs oder durch einen Test überprüft werden.

Die Verpflichtung der Einbürgerungswilligen, einen externen Test zur Prüfung der Grundkenntnisse über die Schweiz, Kanton Zürich und die Wohngemeinde zu absolvieren, bedarf einer Rechtsgrundlage in einem Gemeindeerlass.

Weder das Bundesgesetz noch das kantonale Recht sehen eine Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution vor. Deshalb muss die Gemeinde die Rechtsgrundlage dafür schaffen. Wichtige Rechtssätze müssen in einem Gemeindeerlass geregelt werden (Art. 38 KV und § 4 Abs. 2 nGG). Bei der Verpflichtung der Bewerbenden zur Absolvierung eines Grundkenntnistests an einer externen Institution handelt es sich um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne von Art. 38 KV und § 4 Abs. 2 nGG. Massgebend ist die Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung der Einbürgerungswilligen und die grosse Zahl der Betroffenen. Deshalb muss die Verpflichtung zu einem Grundkenntnistest bei einer externen Institution in einem Gemeindeerlass geregelt werden und vom Gemeindeparlament beschlossen werden.

Generell ist festzuhalten, dass alle Bewerbenden vom Nachweis der Grundkenntnisse gemäss § 6 Abs. 2 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) befreit sind, die

- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Es ist daher davon auszugehen, dass viele der unter 16-jährigen Bewerbenden aufgrund des obligatorischen Schulbesuchs in diese Kategorie fallen werden.

Für jene Kinder, die nicht vom Nachweis befreit sind, gilt gemäss Art. 30 BÜG, dass die Grundkenntnisse ab dem 12. Geburtstag eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind.

Das Gemeindeamt Zürich empfiehlt daher, die Kinder frühestens ab dem 16. Geburtstag zu einem externen Grundkenntnistest zu verpflichten.

II. Erfahrung, Beurteilung und Empfehlung

Mit Beschluss vom 16. November 2015 hat der Stadtrat der Durchführung eines Gesellschaftstests beim Bildungszentrum Zürichsee (BZZ) Horgen zur Überprüfung der Kenntnisse der gesuchstellenden Person über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz zugestimmt. Seit der Umsetzung dieser Bestimmung auf den 1. Mai 2016 werden alle volljährigen Personen, welche sich am Schalter des Zivilstandsamts über eine Einbürgerung informieren auf den Gesellschaftstest hingewiesen. Den Personen werden kostenlos Unterlagen für die Vorbereitung des Tests abgegeben. Nach Eingang des Einbürgerungsdossiers vom Gemeindeamt werden die Personen zuerst zum Gesellschaftstest beim BZZ Horgen angemeldet. Erst wenn der Gesellschaftstest mit 60 von 100 Punkten bestanden worden ist, werden sie zu einem Gespräch mit den Mitgliedern der Bürgerrechtskommission eingeladen. Der Gesellschaftstest besteht aus 9 Teilbereichen. Personen, welche die 60 Punkte erreicht, aber einen Teilbereich des Gesellschaftstests nicht bestanden haben, werden trotzdem zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. Diese werden am Gespräch nochmals auf die Kenntnisse überprüft. Personen, welche die Prüfung anhand der Punkte nicht bestehen, werden nochmals zu einer Prüfung beim BZZ Horgen angemeldet.

Am 26. November 2016 haben zum ersten Mal 3 einbürgerungswillige Personen von Wädenswil am Gesellschaftstest teilgenommen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 44 Personen zur Gesellschaftsprüfung geschickt, wovon 5 Personen den Test auf Anhieb nicht bestanden haben.

Die Bürgerrechtskommission ist mit der Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Zürichsee in Horgen zufrieden und möchte weiterhin an einem externen Grundkenntnistest festhalten. Denn so werden die Kenntnisse neutral und vorurteilslos überprüft und alle Personen werden gleich behandelt. Da die Kenntnisse über die Schweiz, den Kanton Zürich sowie Wädenswil extern geprüft werden, können die Abschluss-Gespräche mit der Bürgerrechtskommission und den einbürgerungswilligen Personen gekürzt werden, da am Gespräch nur noch die Integration der Personen in das gesellschaftliche Leben überprüft werden muss.

Aufgrund der Empfehlung des Gemeindeamts Zürich werden neu die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen ab dem 16. Geburtstag zu einem externen Grundkenntnistest eingeladen, sofern sie nicht gemäss § 6 Abs. 2 KBüV befreit sind.

Der Kanton erarbeitet ein neues Kantonales Bürgerrechtsgesetz, welches vermutlich im Jahr 2020 das alte Gesetz von 1926 ersetzen soll. Darin ist vorgesehen, dass der Grundkenntnistest durch eine externe Institution durchgeführt werden soll. Mit unserer Lösung erfüllen wir bereits jetzt schon diese Anforderung.

Anträge

1. Die einstimmige Bürgerrechtskommission beantragt, auf die Weisung 28 einzutreten.
2. Die einstimmige Bürgerrechtskommission empfiehlt, die Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004 aufzuheben.
3. Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 kantonale Bürgerrechtsverordnung verfügen, werden ab dem 16. Altersjahr verpflichtet, einen Grundkenntnistest an einer externen Institution zu absolvieren.
4. Ziffer 3 untersteht dem fakultativen Referendum.

27. März 2018

aeb

Bürgerrechtskommission

Ivo Peyer
Präsident

Andrea Eberhöfer
Sekretärin